

**Zeitschrift:** Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie  
**Herausgeber:** Bundesamt für Energie  
**Band:** - (2005)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Gesetzliche Grundlagen der Schweizer Energiepolitik  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-639382>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetzliche Grundlagen der Schweizer Energiepolitik

Die schweizerische Energiepolitik erfuhr in den letzten 20 Jahren einen regelrechten Regulierungsschub: Energieartikel, Energiegesetz, Co<sub>2</sub>-Gesetz, Kernenergiegesetz, Stromversorgungs- und Revision des Elektrizitätsgesetzes setzen heute den Rahmen einer effizienten, nachhaltigen und modernen Energiepolitik.

## INTERNET

Energieartikel in der Bundesverfassung:  
[www.admin.ch/ch/d/sr/101/a89](http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a89)

Energiegesetz:  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c730\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c730_0.html)

Energieverordnung:  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c730\\_01.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c730_01.html)

Kernenergiegesetz:  
[www.admin.ch/ch/d/as/2004/4719.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/as/2004/4719.pdf)

CO<sub>2</sub>-Gesetz:  
[www.admin.ch/ch/d/sr/6/641.71.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/641.71.de.pdf)

Entwurf zum Stromversorgungsgesetz: [www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/1689.pdf](http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/1689.pdf)

Entwurf zum revidierten Elektrizitätsgesetz: [www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/1683.pdf](http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/1683.pdf)

Im 19. Jahrhundert lag die Energieversorgung vor allem in den Händen der Industrie: Erst die gesetzlichen Bestimmungen zu Elektrizität und zur Wasserkraftnutzung zu Beginn der Jahrhundertwende (vgl. Kasten) markierten den Aufbruch zu einer gesamtschweizerischen Energiepolitik. Gleichwohl dauerte es wiederum mehr als ein halbes Jahrhundert, bis die Energiepolitik in der Verfassung verankert wurde.

### Energieartikel: Wegbereiter energiepolitischer Programme

Im Jahr 1990 haben Volk und Stände – im zweiten Anlauf – den Energieartikel angenommen. Damit verpflichtete sich der Bund, die Energieversorgung zu gewährleisten und alternative Energieträger zu fördern. Noch im selben Jahr rief der Bundesrat das energiepolitische Programm «Energie 2000» ins Leben mit dem Ziel, den Gesamtverbrauch von fossilen Energieträgern zu stabilisieren und die Verbrauchszunahmen von Elektrizität zu dämpfen. Weiter sollte mit dem Programm die neuen erneuerbaren Energieträger gefördert werden.

Die Kantone haben sich von Beginn weg geschlossen hinter Energie 2000 gestellt und eigene Umsetzungsprogramme lanciert. Seit 1990 haben alle Kantone eigene Energiegesetze bzw. energierechtliche Vorschriften erlassen oder angepasst.

### Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetz: Grundlagen der nachhaltigen Energiepolitik

Am 1. Januar 1999 erfüllte der Bundesrat den mit dem Energieartikel 1990 erteilten Auftrag der Stimmbürger und setzte das Energiegesetz sowie die Energieverordnung in Kraft. Am 1. Mai 2000 folgte das CO<sub>2</sub>-Gesetz, mit dem die Schweiz verbindliche Ziele für die Reduktion des Treibhausgases CO<sub>2</sub> festlegte. Die angestrebte Reduktion soll in erster Linie durch Massnahmen der Energie-, Verkehrs-, Umwelt- und Finanzpolitik sowie durch freiwillige Massnahmen der Unternehmen und Privaten erreicht werden.

Auf der Basis des Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzes hat der Bundesrat im Jahr 2000 dem Programm EnergieSchweiz grünes Licht erteilt. Mit Informationskampagnen und freiwilligen Vereinbarungen soll das Nachfolgeprogramm von Energie 2000 während der Laufzeit von zehn Jahren dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erfüllen, eine nachhaltige Energieversorgung durch die Förderung neuer erneuerbare Energien einzuleiten und die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen sowie dem Ausland zu reduzieren.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe mit Klimarappen kombiniert

Im CO<sub>2</sub>-Gesetz ist die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe vorgesehen, wenn mit freiwilligen Anstrengungen das CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel nicht erreicht werden kann. Just dieser Fall ist nun eingetreten. Im April 2005 bestimmte der Bundesrat die

IM JAHR 1990 HABEN VOLK UND STÄNDE DEN ENERGIEARTIKEL ANGENOMMEN.

Stossrichtung: Ab 2006 soll auf fossilen Brennstoffen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben werden. Bei den Treibstoffen erhält die Wirtschaft mit einem freiwilligen Klimarappen die Chance, einen substantziellen Beitrag zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses zu leisten. Wenn der Klimarappen bis Ende 2007 nicht genügend wirkt, dann wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auch auf Benzin eingeführt.

### Strommarkt: Europa wirft Schatten

Im Herbst 2002 hat das Schweizer Volk das Elektrizitätsmarktgesetz an der Urne verworfen. Dieses sah unter anderem die Öffnung des Strommarkts vor. Vier Jahre später, im Dezember 2004 hat der Bundesrat den Entwurf zum Stromversorgungsgesetz verabschiedet und dem Parlament unterbreitet. Das Gesetz definiert Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung und für einen geordneten Strommarkt im sich wandelnden internationalen Umfeld beitragen sollen.





Mit der gleichzeitigen Revision des Elektrizitätsgesetzes soll zudem eine Übergangslösung zur raschen Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels geschaffen und die Rolle der Stromdrehzscheibe Schweiz in Europa gesichert werden. Das Gesetz regelt den Zugang zum Übertragungsnetz und sieht die Einsetzung eines nationalen Übertragungsnetzbetreibers vor, der von einer Regulierungsbehörde überwacht werden soll.

**DAS GESETZ REGELT DEN ZUGANG ZUM ÜBERTRAGUNGSNETZ UND SIEHT DIE EINSETZUNG EINES NATIONALEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBERS VOR, DER VON EINER REGULIERUNGSBEHÖRDE ÜBERWACHT WERDEN SOLL.**

Hintergrund dieser Erweiterung und Anpassung der gesetzlichen Grundlagen bilden einerseits die fortgeschrittene Liberalisierung des europäischen Strommarkts, andererseits die Tatsache, dass seit Beginn der Öffnung des EU-Strommarkts der grenzüberschreitende Stromhandel massiv zugenommen hat und das Übertragungssystem in der Schweiz an Grenzen stösst.

Bereits revidiert worden ist die Energieverordnung, die unter anderem ab 2006 die Einführung einer Stromkennzeichnung vorsieht – dies zum Schutz und zur transparenten Information der Stromkonsumenten.

### **Kernenergie: Grundsteinlegung in den Vierzigerjahren**

Die rechtlichen Grundlagen der Schweizerischen Kernenergiepolitik reichen zurück in den Sommer 1946: Der Bundesrat beantragte dem Parlament einen ersten Bundesbeschluss zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Atomenergie, der noch im gleichen Jahr von beiden Kammern gutgeheissen wurde. 1957 wurde die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie in der Bundesverfassung verankert. Zwei Jahre später verabschiedete der Bundesrat das Atomgesetz, das die zivile Nutzung der Kernenergie regelte. Der Bundesbeschluss zum Atomgesetz aus dem Jahr 1978 führte die Rahmenbewilligung und den

Bedarfsnachweis zum Bau von Kernkraftwerken ein und machte die Erzeuger radioaktiver Abfälle für deren sichere Beseitigung verantwortlich. Sowohl Atomgesetz als auch Bundesbeschluss zum Atomgesetz wurden durch das neue Kernenergiegesetz abgelöst, das am 1. Februar 2005 zusammen mit der Kernenergieverordnung in Kraft getreten ist. Damit wurden die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an Kernanlagen umfassend geregelt.

### **Radioaktive Abfälle: Endsorgungsproblematik bleibt**

Das neue Kernenergiegesetz bestätigt die Regel, wonach die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich im Inland entsorgt werden müssen. Ende 2002 reichte die Nagra den Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle im Zürcher Weinland ein. Im September 2004 forderte Bundesrat Leuenberger diese dazu auf, Standortalternativen für ein geologisches Tiefenlager für hochaktive Abfälle aufzuzeigen.

Die Nagra muss bei der Einreichung des Gesuchs für die Rahmenbewilligung eines Tiefenlagers nachweisen können, dass sie den Standort aufgrund eines nachvollziehbaren Verfahrens ausgewählt hat. Die dazu nötigen Beurteilungsregeln werden in einem Sachplan geologische Tiefenlager festgehalten.

(rik)

## **Energiepolitik: Meilensteine in der Gesetzgebung**

**1902: Elektrizitätsgesetz:** Bundesgesetz betreffend die Stark- und Schwachstromanlagen

**1908: Bundesbeschluss** betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie

**1916: Wasserrechtsgesetz:** Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

**1957: Bundesbeschluss** über die Ergänzung der Bundesverfassung mit einem Artikel betreffend die Atomenergie und den Strahlenschutz

**1959: Atomgesetz:** Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie

**1963: Rohrleitungsgesetz:** Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe

**1978: Bundesbeschluss** zum Atomgesetz: führt die Rahmenbewilligung als Voraussetzung für den Bau einer Kernanlage ein

**1983: Kernenergiehaftpflichtgesetz:** regelt die Haftung für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, sowie deren Deckung

**1990: Bundesbeschluss** über den Energieartikel in der Bundesverfassung

**1991: Strahlenschutzgesetz:** bezweckt, Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen

**1998: Energiegesetz:** sieht unter anderem die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien vor

**1999: CO<sub>2</sub>-Gesetz:** Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen

**2003: Kernenergiegesetz:** regelt umfassend die friedliche Nutzung der Kernenergie